

Auszug aus Presse-Informationen (Nr. 2/2020)

Die Standard-Fachkommission im ZDRK gibt bekannt

Die Standard-Fachkommission hat am 12.06.2020 im Rahmen einer Telefonkonferenz als Ersatz für unsere Arbeitstagung in Speyer nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit veröffentlicht werden und Gültigkeit erlangen.

1. Zulassung neuer Neuzüchtungen bzw. Nachzüchtungen

Als Neuzüchtungen zugelassen wurden aufgrund der Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen: 1. Zwerg-Satin sallanderfarbig 2. Kleine Wiener dunkel- und eisengrau Jungtiere können ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung mit dem Zusatz „N“ vor dem Vereinskennzeichen gekennzeichnet werden. Die Musterbeschreibungen werden demnächst auf der Internetseite der Standardfachkommission (www.standardfachkommssion.de) zur Verfügung stehen. Betroffene Landesverbände, denen entsprechende Züchtungsanträge vorliegen, können nun eine Zuchtgenehmigung erteilen und erhalten in Kürze von der Standardfachkommission des ZDRK eine Registrierungsbestätigung.

2. Anerkennung Graue Wiener eisengrau Auf Grund einer Eingabe wurde beschlossen, die Grauen Wiener in eisengrau anzuerkennen. Auf Grund der genetischen Nähe zu den Grauen Wiener dunkelgrau wurde auf ein Neuzüchtungsverfahren verzichtet. Für die Entscheidung haben unter anderen auch Aspekte des Tierschutzes gesprochen, da somit mehr Tiere ausstellungsfähig sind. Bezüglich der Anmeldung zur Bewertung verweisen wir auf den Allgemeinen Teil Bewertung der grauen Farbschläge Seite A 42.

3. Klarstellung zur Bewertung von Neuzüchtungen: Neuzüchtungen ohne zusätzliches N im rechten Ohr bleiben immer ohne Bewertung. Eine Bescheinigung des Vereins ist hier nicht möglich. (vgl. § 4 Zulassung zu den Ausstellungen Seite 10ff) Diese Festlegungen sind mit der heutigen Veröffentlichung gültig.

Entsprechende neue Einlegeblätter werden für den Standard 2018 erstellt und über die üblichen Wege vertrieben.

4. Änderung der Voraussetzungen einer Zulassung einer Neuzüchtung/ Nachzüchtung vgl. Merkblatt für die Standardkommissionen der Landesverbände Leider mussten wir in der Vergangenheit ein Missverhältnis zwischen den vorliegenden Anträgen auf die Zulassung einer Neuzüchtung/Nachzüchtung und der nach der Zulassung als Neuzüchtung tatsächlichen züchterischen Aktivität feststellen. Aus diesem Grund haben wir beschlossen, die Kriterien wie folgt zu ergänzen. Neben den bestehenden Unterlagen ist zudem eine Kautionszahlung von 100,00 € einzuzahlen. Der Antrag gilt nur dann als vollständig eingereicht, wenn auch die Kautionszahlung eingezahlt

wurde. Diese wird bei nachweislicher Aufnahme der Zucht zurückgezahlt. Die Kautionszahlung wird auch zurückgezahlt, wenn die Neuzüchtung die Kriterien für eine Zulassung nicht erfüllt oder die Aufnahme der Zucht aus höherer Gewalt, z.B. Tod des Antragsstellers nicht möglich ist. Falls die Zucht der Neuzüchtung nicht aufgenommen wird, fällt die Kautionszahlung dem ZDRK nach 2 Jahren ab Zulassung, zu. Die Kontodaten für die Einzahlung sind auf dem Merkblatt für Neuzüchtungen hinterlegt und kann auf der Internetseite der Standard-Fachkommission heruntergeladen werden.

Diese Regelung ist für alle ab dem 01.01.2021 neu angemeldeten Neuzüchtungen anzuwenden.

Kulmbach, im Juni 2020 Markus Eber Redaktion der Standard-Fachkommission im ZDRK